

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum  
( DLR ) Eifel  
Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung  
( Flurbereinigungsbehörde )  
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Udlr  
Az.: 51111 HA 5.1 Bl. 6

54634 Bitburg, 18.03.2014  
Brodheckstr. 3  
Telefon: 06561 / 9480-0  
Telefax: 06561 / 9480-299  
Internet: [www.dlr-eifel.rlp.de](http://www.dlr-eifel.rlp.de)

*Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.  
Die Information wird ortsüblich bekannt gemacht in dem Amtsblatt der  
Verbandsgemeinde Daun*

## **Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung im Verfahren Udlr, Prod. Nr. 51111, Vulkaneifelkreis**

### **I. Feststellung**

Die den Teilnehmern mit den Schreiben vom 19.02.2014 bzw. 13.03.2014 bekannt gegebenen Ergebnisse der Wertermittlung werden hiermit gemäß § 32 Satz 3 Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546); zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794)

**f e s t g e s t e l l t .**

### **II. Änderungen gegenüber der Offenlegung von 2011**

Nach der Offenlegung vom 04.05.2011 wurde die Wertermittlung infolge Einwendungen von Teilnehmern und zur Anpassung an die örtlichen Verhältnisse tlw. von Amts wegen geändert. Daher haben alle Teilnehmer mit Schreiben vom 19.02.2014 nochmals einen aktuellen Auszug ihres Alten Bestandes mit Nachweis der Wertermittlung erhalten. Nach der erneuten Offenlegung der Wertermittlung am 12.03.2014 erfolgten geringfügige Änderungen der am 19.02.2014 versandten Ergebnisse der Wertermittlung bei den ONrn: 40.00, 118.01, 144.01, 175.01, 192.04, 194.02, 209.04 und 213.04, die den Beteiligten mit Schreiben vom 13.03.2014 zugesandt wurden.

### **III. Hinweis:**

Die Ergebnisse der Wertermittlung bilden die verbindliche Grundlage für die Berechnung

- des Abfindungsanspruches
- der Land- und Geldabfindung
- der Geld- und Sachbeiträge

# Begründung

## 1. Sachverhalt:

Die Wertermittlung der Grundstücke wurde 2009 vom amtlich bestellten Sachverständigen nach §§ 27 bis 30 FlurbG durchgeführt.

Die aufgrund dieser Wertermittlung vorgenommenen Berechnungen und die infolge von begründeten Einwendungen gegen die Wertermittlung und zu Anpassung an die örtlichen Verhältnisse vorgenommenen Änderungen haben die Ergebnisse erbracht, die zur Einsichtnahme für die Beteiligten am 12.03.2014 ausgelegt haben. Ein Anhörungstermin für alle Teilnehmer hat bereits am 05.05.2011 stattgefunden.

Nach der erneuten Offenlegung der Wertermittlung am 12.03.2014 erfolgte eine geringfügige Überarbeitung der am 19.02.2014 versandten Ergebnisse der Wertermittlung bei den ONrn: 40.00, 118.01, 144.01, 175.01, 192.04, 194.02, 209.04 und 213.04, die den Beteiligten mit Schreiben vom 13.03.2014 zugesandt wurden.

## 2. Gründe

### 2.1 Formelle Gründe

Die Werte der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke wurden nach § 28 FlurbG 2009 vom amtlichen Sachverständigen unter Zugrundelegung der Ergebnisse der Reichsbodenschätzung nach dem Gesetz über die Schätzung des Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetz) vom 16.10.1934 (RGBl. I S. 1050), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.12.2007 (BGBl. I S. 3176) ermittelt.

Die Werte der baulich nutzbaren Flächen wurden auf der Grundlage des Verkehrswertes und Auswertung des Flächennutzungsplanes, der Bodenrichtwertkarte und der Kaufpreissammlung des Gutachterausschusses für die Ermittlung der Verkehrswerte beim damaligen Vermessungs- und Katasteramt Daun nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft festgelegt (§ 29 FlurbG). Bei bebauten Grundstücken ist nur der Bodenanteil ermittelt worden.

Für die Größe der Grundstücke sind die Eintragungen im Liegenschaftskataster angehalten worden (§ 30 FlurbG).

Die Auswahl des Sachverständigen und die Durchführung der Wertermittlung sind sachgerecht erfolgt (§ 31 FlurbG).

Über die bei der Offenlegung vorgebrachten Einwendungen ist sachgerecht entschieden worden.

Die formellen Voraussetzungen zum Erlass dieses Verwaltungsaktes nach § 32 FlurbG sind gegeben.

### 2.2 Materielle Gründe

Soweit sich die Einwendungen als begründet erwiesen haben, wurde die Bewertung der betreffenden Grundstücke und der Grundstücksteilflächen geändert.

Zu Anpassung an die örtlichen Verhältnisse wurden tlw. von Amts wegen Änderungen in geringem Umfang vorgenommen, daher wurde allen Teilnehmern mit Schreiben vom

19.2.2014 und 13.3.2014 ein aktualisierter Auszug des Alten Bestandes mit Nachweis der Wertermittlungsergebnisse übersandt.

Einwendungen von Teilnehmern gegen die Ergebnisse der Wertermittlung, die nicht berücksichtigt worden sind, wurden als unbegründet angesehen. Die Nachprüfung der Bewertung hat bei den betreffenden Grundstücken und Grundstücksteilflächen zu dem Ergebnis geführt, dass die Wertermittlung in der Nutzungsart, der Bodenbeschaffenheit und bei den übrigen wertbestimmenden Merkmalen zutreffend ist, so dass eine Änderung der Ergebnisse der Wertermittlung für diese Flurstücke nicht gerechtfertigt war.

Der Wert der im Flurbereinigungsgebiet gelegenen Grundstücke wurde ermittelt, um die Teilnehmer für ihre alten Grundstücke mit Land von gleichem Wert abfinden zu können. Hierbei wurde der Wert der Grundstücke eines jeden Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes bestimmt (§ 27 FlurbG).

Die materiellen Voraussetzungen zum Erlass dieses Verwaltungsaktes nach § 32 FlurbG sind gegeben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats ab dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Eifel  
Brodenheckstr. 3, 54634 Bitburg

oder wahlweise beim

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten  
- Spruchstelle für Flurbereinigung -  
Kaiser-Friedrich-Straße 1, 55116 Mainz

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o.g. Behörden eingegangen ist.

Im Auftrag

gez. Unterschrift

Michael Loser